

Hinweise für Bildungsträger und Fortbildungseinrichtungen für E-Learning

Stand: 26.05.2020

Seit Einführung der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg (FuWO) ist in § 2 Abs. 2 FuWO geregelt, dass auch Veranstaltungen in Form des E-Learnings als Fort- und Weiterbildung anerkannt werden können. Grundsätzlich geht daher die Fort- und Weiterbildungsordnung davon aus, dass E-Learning-Formate anerkennungsfähig sind, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.



Wichtig ist dabei, dass E-Learning weder besser noch schlechter gestellt wird als Präsenzveranstaltungen. Aufgrund der derzeitigen Corona-Krise und der damit verbundenen starken Einschränkungen von Möglichkeiten sich fort- und weiterzubilden, hat die Architektenkammer Baden-Württemberg die wichtigsten Fragen zum E-Learning in den nachfolgenden FAQ zusammengestellt.

Sofern Sie sich bei bestimmten Fragestellungen unsicher sind, zögern Sie bitte nicht, direkten Kontakt zur Fort- und Weiterbildungsabteilung der Architektenkammer aufzunehmen.

Ihre Ansprechpartnerinnen in der Landesgeschäftsstelle finden Sie auf unserer Website unter

<https://www.akbw.de/fortbildung/informationen-fuer-bildungstraeger.html> .

1. Was wird unter E-Learning verstanden?

Unter „E-Learning“ verstehen wir Lehr- und Lernprozesse mit digitalen Hilfsmitteln, bei denen sich Referent*innen und die Teilnehmer*innen gleichzeitig in einem „virtuellen Klassenraum“ befinden.

2. Gibt es spezielle Vorgaben, die bei E-Learning vorliegen müssen?

Für die Anerkennung eines E-Learning-Formates muss es sich grundsätzlich um eine „live“ durchgeführte Veranstaltung handeln, in der eine Interaktion möglich ist.

Ein rechtlicher Unterschied zwischen Präsenzveranstaltungen und E-Learning liegt in erster Linie darin, dass beim E-Learning nicht vor Ort nachvollzogen werden kann, ob die Teilnehmenden vollständig während der Veranstaltung anwesend sind. Ein Missbrauch ist also einfacher. Daher verlangt die Architektenkammer, dass der Fortbildungsträger nachweist, dass eine dauerhafte Präsenz während der gesamten Veranstaltungszeit gegeben ist.

Dieser Präsenznachweis kann aufgrund der zahlreichen EDV-technischen Softwareangebote auf verschiedene Weise erfolgen, z. B. über digitale Anwesenheitslisten, Chatprotokolle, Mitschnitte, Log-In-Protokolle oder Ähnliches.

Aufgrund des Eintritts der Corona-Krise ist der Architektenkammer bewusst, dass sich nicht sämtliche Bildungsträger kurzfristig auf E-Learning-Veranstaltungen und die oben aufgeführte dauerhafte Präsenznachverfolgungspflicht einstellen und vorbereiten können.

Bildungsträger, die derzeit nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, um einen solchen Präsenznachweis zu gewährleisten, wird bis zum 31. Dezember 2020 ermöglicht, gegenüber der Architektenkammer alternativ darzustellen, wie die Anwesenheit nachgewiesen wird. Hier wird die Architektenkammer nicht engherzig die Vorschläge der jeweiligen Bildungsträger betrachten und bewerten.

3. Wie werden die E-Learning-Veranstaltungen bezüglich der Anerkennung bewertet?

Grundsätzlich gelten bei elektronischen Veranstaltungsformaten immer die Vorgaben der Fort- und Weiterbildungsordnung, d. h. E-Learning-Veranstaltungen werden nicht anders bewertet als Präsenzveranstaltungen. Auch hier gilt für die anerkannten Unterrichtsstunden der volle Bewertungsansatz für Seminare und der hälftige Ansatz für Seminare mit überwiegendem Fachvortragscharakter. Die weiteren Details hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen für Bildungsträger und Veranstalter, die zum Download auf unserer Website zur Verfügung stehen:

<https://www.akbw.de/fortbildung/informationen-fuer-bildungstraeger.html> .

4. Welche Veranstaltungsinhalte können nicht anerkannt werden?

Generell nicht anerkennungsfähig sind sogenannte „video-on-demand“-Veranstaltungen, die z. B. auf „YouTube“ oder ähnlichen Portalen jederzeit abrufbar sind, Podcasts, Microlearning-Formate oder Web-basiertes Training. Auch wenn es sich hier um Fort- und Weiterbildung handelt, können solche Formate nicht anerkannt werden.

Nicht anerkennungsfähig als Fortbildung sind E-Learning-Veranstaltungen, die nicht der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und Allgemeincharakter haben.

5. Wie werden E-Learning-Veranstaltung bei der Architektenkammer beantragt?

Die Beantragung zur Anerkennung erfolgt genauso wie bei Präsenzveranstaltungen über das Onlineportal auf der Homepage der AKBW, für welches sich die Bildungsträger vorher unter diesem Link registrieren lassen müssen: <https://www.akbw.de/fortbildung/informationen-fuer-bildungstraeger/registrierung.html> .

Alle Veranstaltungen, auch E-Learning-Formate, müssen mindestens bis einen Tag vor Veranstaltungsbeginn durch die Bildungsanbieter vorab bei der Fort- und Weiterbildungsabteilung eingereicht werden. Um rechtzeitig das Ergebnis der Prüfung durch die Fort- und Weiterbildungsabteilung zu erfahren, ist es ratsam, möglichst frühzeitig, die Veranstaltungen einzureichen. Dazu sollten allerdings bereits alle Inhalte, Programmzeiten und Referentinnen und Referenten des Onlineseminars feststehen. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich.

E-Learning-Veranstaltungen können für die Teilnehmenden ggf. schnell ermüdend werden, sodass die Konzentration nachlassen kann, wodurch das Lernziel gefährdet wird. Daher bieten viele Veranstalter ihre Onlinekurse in relativ kurzen Modulen von 1,5 bis 3 Stunden an, die auf mehrere Tage verteilt werden. Für die Beantragung solcher Module gilt (wie bei Präsenzveranstaltungen): Können einzelne Module mit Teilnahmebestätigung eigenständig gebucht werden, muss pro Modul auch eigenständig beantragt werden. Ist die Teilnahme an der kompletten Veranstaltung Voraussetzung, um eine Teilnahmebescheinigung zu erhalten, ist nur ein Antrag notwendig.

6. Sind E-Learning-Veranstaltungen auch für AiP/SiP anerkannt?

Für AiP und SiP gibt es keine Unterscheidung hinsichtlich der Anerkennung von E-Learning- oder Präsenz-Veranstaltungen. Bei der inhaltlichen Bewertung für diese Anerkennung gelten die Vorgaben der Eintragsverordnung für AiP/SiP, die im „Leitfaden AIP/SiP“ veröffentlicht sind. Grundsätzlich soll sich diese Zielgruppe in sog. „Basis- oder Grundlagenthemen“ fortbilden. Sind Inhalte von Onlineseminaren eher an erfahrene Kolleginnen und Kolleginnen gerichtet, können die Veranstalter dies entsprechend auf dem Antragsformular vermerken.

2. Auflage

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 21 96 -0
Telefax: 0751 21 96 -121
E-Mail: va-zert@akbw.de